

57. 1. Kann, nachdem eine ohne Vorrecht angemeldete Konkursforderung in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden ist, die Anmeldung eines Vorrechts für diese Forderung noch nachgeholt werden?

2. Ist im Konkurse einer Ersatzkrankenkasse ein Konkursvorrecht nach § 61 Nr. 4 R.D. zu Gunsten von kassenärztlichen Vereinigungen für die Forderungen ihrer Mitglieder anzuerkennen?  
R.D. § 61 Nr. 1 und 4, § 142.

III. Zivilsenat. Urf. v. 9. Februar 1934 i. S. Wirtschaftliche Vereinigung der Ärzte von L. u. Gen. (Kl.) w. G. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Berufskrankenkasse des Polier-, Werk- und Schachtmeisterbundes, Ersatzkrankenkasse B. (Bekl.).  
III 277/33.

Landgericht Braunschweig.

Die Kläger, sämtlich wirtschaftliche Vereinigungen von Ärzten und Vereine von Kassenärzten, sind Mitglieder des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) mit dem Sitz in Leipzig, während die Berufskrankenkasse des Polier-, Werk- und Schachtmeisterbundes für das Baugewerbe Deutschlands, Ersatzkasse B., dem Verband kaufmännischer Berufskrankenkassen (Ersatzkassen), Sitz H., angehörte. Beide Verbände haben einen Kollektiv-Vertrag abgeschlossen, demzufolge die dem Hartmannbund angehörenden Ärztevereine durch ihre Mitglieder, soweit sie sich dazu bereit erklärt haben, zu den Bedingungen des Vertrags die vertragsärztliche Versorgung der in den Vertragsklassen versicherten Anspruchsberechtigten und ihrer Familienangehörigen übernommen haben.

Am 31. Juli 1932 wurde über das Vermögen der genannten Berufskrankenkasse das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Die Kläger meldeten auf Grund des kassenärztlichen Gesamtvertrags eine Reihe von Forderungen für ärztliche Vertragsleistungen zur Konkurstabelle an. Die sämtlichen Forderungen (tagmäßige Gebühren) sind für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens rückständig. Die Forderungen als solche sind auch im Prüfungstermin festgestellt worden.

Sämtliche Kläger mit Ausnahme des Klägers zu 11 haben rechtzeitig ein Vorrecht gemäß § 61 Nr. 4 R.D. angemeldet; dieses

Vorrecht ist jedoch von dem Konkursverwalter bestritten worden. Nach dem Prüfungstermin und der Feststellung der Forderungen zur Tabelle haben ferner sämtliche Kläger nachträglich noch ein Vorrecht gemäß § 61 Nr. 1 R.D. angemeldet, der Kläger zu 11 weiterhin ein Vorrecht nach § 61 Nr. 4 R.D. Auch diese Vorrechte sind laut Tabellenauszug von dem Konkursverwalter bestritten worden.

Die Kläger haben daraufhin Klage erhoben mit dem Antrag, ihre einzeln aufgeführten Forderungen an die Konkursmasse der Berufskrankenkasse als bevorrechtigte Forderungen im Sinne von § 61 Nr. 1 R.D. festzustellen, hilfsweise, diese Forderungen als bevorrechtigt im Sinne von § 61 Nr. 4 R.D. festzustellen. Der verklagte Konkursverwalter hat dagegen geltend gemacht, die nachträgliche Anmeldung von Vorzugsrechten nach erfolgter Feststellung der Konkursforderung im Prüfungstermin sei unzulässig. Weiter hat er bestritten, daß die Voraussetzungen des § 61 Nr. 1 und 4 R.D. gegeben seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Kläger haben unmittelbar Revision eingelegt. Die Revision des Klägers zu 11 wurde zurückgewiesen. Den übrigen Klägern wurde das Vorrecht aus § 61 Nr. 4 R.D., nicht aber aus Nr. 1 das. zuerkannt.

#### Gründe:

Den Hauptantrag der Kläger auf Feststellung ihres Konkursvorrechts nach § 61 Nr. 1 R.D. läßt der erste Richter an der Tatsache scheitern, daß ein Vorrecht in dieser Rangordnung erst angemeldet worden ist, nachdem die Forderungen sämtlicher Kläger zur Tabelle festgestellt waren. Den Hilfsantrag auf Feststellung eines Vorrechts nach § 61 Nr. 4 weist das Landgericht bezüglich des Klägers zu 11 aus der gleichen Erwägung, bezüglich aller anderen Kläger aus dem Grunde ab, weil es die sachlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines Vorrechts nach § 61 Nr. 4 nicht als gegeben ansieht. Die Revision bekämpft das angefochtene Urteil nach beiden Richtungen.

I. Für seine Ansicht, daß die Anmeldung eines Konkursvorrechts nach Feststellung der Forderung im Prüfungstermin unzulässig sei, kann sich der Erstrichter auf zwei ältere Entscheidungen des Reichsgerichts berufen, eine des II. Zivilsenats vom 13. Januar 1888 (RGZ. Bd. 20 S. 412) und eine des VI. Zivilsenats vom 30. Dezember 1896 (RGZ. Bd. 38 S. 417). Die zuerst erwähnte Ent-

scheidung war u. a. mit dem Hinweis auf die Bestimmung des § 145 Abs. 2 R.D. begründet, wonach die Eintragung in die Tabelle rücksichtlich der festgestellten Forderungen dem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern gelte, und es war daraus geschlossen worden, daß einer Nachholung der Vorrechtsanmeldung die Einrede der Rechtskraft entgegenstehe. An diesem Entscheidungsgrund hat das Urteil vom 30. Dezember 1896 nicht festgehalten; das Landgericht folgt in diesem Punkte der späteren Entscheidung und auch der erkennende Senat macht sich den aus der Rechtskraftwirkung von § 145 Abs. 2, § 147 R.D. abgeleiteten Entscheidungsgrund nicht zu eigen.

Das Schrifttum vertritt überwiegend den gleichen Standpunkt wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts (v. Wilimowski R.D. 5. Aufl. Anm. 3 zu § 133 S. 381; Petersen-Kleinfeller R.D. 4. Aufl. Anm. 5 zu § 139; Sarmey R.D. 4. Aufl. Anm. 3 zu § 145; v. Bölsberndorff R.D. 2. Aufl. Bb. 2 S. 378; Mengel R.D. Anm. 5 zu § 139, Anm. 4 zu § 143 R.D.; Bleher R.D. 3. Aufl. Anm. 4 zu § 142; Fitting Das Reichskonkursrecht, 3. Aufl. S. 131/132 Anm. 13). Es haben sich aber auch einige gewichtige Stimmen dagegen erhoben (Köhler Lehrbuch des Konkursrechts S. 558; v. Wilimowski-Kurlbaum R.D. 6. Aufl. Anm. 9 zu § 145 und namentlich Jaeger R.D. Anm. 11 zu § 139).

An dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellten Grundsatz, daß, nachdem eine ohne Vorrecht angemeldete Konkursforderung in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden ist, die Anmeldung eines Vorrechts für diese Forderung nicht nachgeholt werden kann, ist auch nach wiederholter Prüfung der dagegen erhobenen Bedenken festzuhalten. Auszugehen ist von der Fassung des § 142 R.D. Hier ist im Abs. 1 von Forderungen die Rede, die nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet sind. Sie sollen, wenn kein Widerspruch erfolgt, in dem allgemeinen Prüfungstermin mitgeprüft werden; im Fall eines Widerspruchs ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen. Nach Abs. 2 findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Änderungen der Anmeldung. Abs. 3 bestimmt dann wörtlich:

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besondern Prüfungstermins.

Bei einem sorgfältig gearbeiteten Gesetz, wie es die Konkursordnung ist, kann es kein reiner Zufall sein, wenn in Abs. 2 ausdrücklich die Bestimmungen über die nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldeten Forderungen auch auf nachträglich beanspruchte Vorrechte für anwendbar erklärt werden, in Abs. 3 aber, der von der Anmeldung nach dem Prüfungstermin handelt, lediglich von Forderungen, nicht aber von Vorrechten die Rede ist. Wollte man annehmen, daß der Gesetzgeber auch die Geltendmachung von Vorrechten noch nach dem Prüfungstermin hätte zulassen wollen, dann wäre es unverständlich, daß in Abs. 3 nicht neben den Forderungen auch die Vorrechte erwähnt sind. Noch unverständlicher wäre es aber, bei gegenteiliger Auslegung, daß dann nach Abs. 3 wohl die säumigen Anmelder von Forderungen die Kosten des besondern Prüfungstermins zu tragen hätten, nicht aber derjenige, der erst nach dem Prüfungstermin noch ein Vorrecht in Anspruch nimmt.

Die vorstehende Auslegung geht allerdings zunächst von dem Wortlaut des Gesetzes aus; allein über die klare Bestimmung des Gesetzes ist nun einmal nicht hinwegzukommen. Jedenfalls ist aus der amtlichen Begründung und den sonstigen Vorarbeiten zur Konkursordnung nichts zu entnehmen, was dieser Auslegung entgegenstehen könnte. Der bereits in den früheren Entscheidungen des Reichsgerichts betonte Umstand, daß § 174 der preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (GS. S. 321), dem der § 145 Abs. 2 der ReichsKO. nachgebildet ist, die Anmeldung eines Vorrechts nach Beendigung des Prüfungstermins ausgeschlossen hat, nötigt im Gegenteil zu der Annahme, daß in diesem Punkt keine Änderung des früheren Rechts eintreten sollte.

Es sprechen aber auch innere Gründe — Sinn und Zweck des Gesetzes — dafür. Die beiden älteren Entscheidungen des Reichsgerichts betonen übereinstimmend, daß die Ausschließung nachträglicher Vorrechtsansprüche dem Interesse eines „geordneten und beschleunigten Verfahrens“, dem Grundsatz „rascher und sicherer Durchführung“ des Konkursverfahrens entspreche. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß die Erreichung dieses Zieles durch die nachträgliche Beanspruchung eines Vorrechts kaum in höherem Maße beeinträchtigt werden könne als durch die verspätete, aber für zulässig erklärte Anmeldung neuer Forderungen. Zutreffend weist das Landgericht darauf hin, daß der Konkursverwalter in der Lage sein soll, sich auf

Grund der Feststellungen zur Tabelle ein Bild über den Stand des Konkurses und der Masse zu machen und seine Maßnahmen danach einzurichten. Nachträgliche Anmeldungen von Konkursforderungen, insbesondere auch solcher mit Vorrechten, könnten zwar dieses Bild verändern, jedoch nicht in grundlegender Weise. Eine nachträgliche Anmeldung von Vorrechten bei bereits festgestellten Forderungen, die der Konkursverwalter als Grundlage genommen hat, würde jedoch geeignet sein, diese Grundlage völlig zu erschüttern und den Zweck der gesetzlichen Bestimmungen über die fristgerechte Anmeldung von Forderungen ganz zu vereiteln. Die gleichen Erwägungen greifen auch für die übrigen nicht säumigen Konkursgläubiger Platz. Auch diese sollen an Hand der Konkurstabelle nach Ablauf des Prüfungstermins einen wenigstens ungefähren Überblick über ihre Aussichten auf teilweise Befriedigung aus der Konkursmasse gewinnen und sich darauf einrichten können.

Wie sehr die Zulassung und Berücksichtigung nachträglicher Vorrechtsansprüche diese Belange zu beeinträchtigen vermag, dafür bietet der zur Entscheidung stehende Fall ein bezeichnendes Beispiel. Nach den von den Klägern und dem Konkursverwalter teils in der Klageschrift und teils zur Glaubhaftmachung des Vorhandenseins der Revisionssumme gegebenen Zahlen beträgt die gesamte Konkursmasse nur wenig über 50 000 RM.; die angemeldeten Konkursforderungen der Kläger betragen allein über 25 000 RM., also rund die Hälfte der Konkursmasse. Im ganzen sind, einschließlich der von den Klägern nachträglich beanspruchten, Vorrechte von 70 000 bis 75 000 RM. geltend gemacht, also weit mehr, als die ganze Konkursmasse beträgt. Würden die sämtlichen Vorrechte aberkannt, so würden die Konkursforderungen rund 154 000 RM. betragen, und es wäre für die Konkursgläubiger mit einer Konkursdividende von etwa 32,5% zu rechnen. ...

Hierzu kommt aber — von der besonderen Gestaltung des vorliegenden Falls abgesehen — noch folgende allgemeine Erwägung: Es läßt sich ganz wohl der Fall denken, daß ein als einfache Konkursforderung angemeldeter Anspruch im Prüfungstermin von dem Konkursverwalter und den übrigen Konkursgläubigern aus dem Grund nicht bestritten wird, weil man bei einer verhältnismäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger damit rechnet, daß durch die Berücksichtigung dieses Anspruchs als einer einfachen Konkursforderung

keine wesentliche Verschiebung der Gesamtlage eintritt. Stünde es nun dem Gläubiger frei, nach Feststellung seiner Forderungen zur Tabelle nachträglich noch ein Vorrecht für diese in Anspruch zu nehmen, so würde diese grundlegende Verschiebung, mit der die anderen Gläubiger und der Konkursverwalter nicht gerechnet hatten und nicht zu rechnen brauchten, nachträglich gleichwohl eintreten, und an der im Prüfungstermin erfolgten Feststellung der Forderungen selbst wäre nichts mehr zu ändern. Die Gefahr einer Schädigung der übrigen am Verfahren beteiligten Gläubiger wäre um so größer, wenn es ein Gläubiger darauf anlegen würde, zunächst nur die Feststellung einer einfachen Konkursforderung zu erreichen und dann erst den Anspruch auf bevorrechtigte Befriedigung nachzuschieben.

Nimmt man noch hinzu, daß der Gesetzgeber in den §§ 138 bis 147 R.D. strenge Vorschriften für alle Anmeldungen im Konkursverfahren aufstellt und daß die Rechtsprechung auf genaue Beobachtung dieser Vorschriften hält (RG. in JW. 1890 S. 256 Nr. 5; RG. in LZ. 1908 Sp. 391 Nr. 9; DLR. Bd. 32 S. 384 γ), so ist kein Anlaß zu finden, von der mehrfach erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts abzuweichen.

Ist aber die Anmeldung eines Konkursvorrechts nach Feststellung der Forderung im Prüfungstermin als gesetzwidrig unzulässig anzusehen, dann ist der Hauptantrag sämtlicher Kläger auf Feststellung eines Vorrechts nach § 61 Nr. 1 R.D. mit Recht abgewiesen worden und ebenso der Hilfsantrag des Klägers zu 11 auf Feststellung eines Vorrechts gemäß § 61 Nr. 4. Die Revision dieses Klägers erweist sich danach in vollem Umfang als unbegründet.

II. Dagegen ist dem Rechtsmittel der übrigen Kläger, die rechtzeitig ein Vorrecht nach § 61 Nr. 4 angemeldet haben, soweit sie mit ihrem Hilfsantrag dessen Feststellung betreiben, der Erfolg nicht zu versagen. Zwar ist dem bloßen Wortlaut des Gesetzes ein solches Vorrecht nicht zu entnehmen, denn der Gesetzgeber spricht nur von Forderungen der „Arzte“ und denkt lediglich an eine Einzelpersonlichkeit als Schuldner. Allein es ist zu beachten, daß die Krankenversicherung als Sozialversicherung mit Versicherungszwang erst zu Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts — also nach Inkrafttreten der Konkursordnung — gesetzlich eingeführt worden ist, und daß das Krankenversicherungsgesetz erst am 15. Juni 1883

erlassen wurde (RGBl. S. 73). Die neuere Rechtsentwicklung hat dahin geführt, dem Kassenarzt und dem Kassenpatienten die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen vollständig abzunehmen und zwischen beide einerseits die ärztlichen Vereinigungen, andererseits die Krankenkassen und Kassenverbände einzuschieben. Verfolgt aber die Bestimmung des § 61 Nr. 4 R.D., wie anerkannt, den Zweck, die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde zu fördern und demjenigen, der in Berufserfüllung Kranken hilft, die Sorge um die Sicherung seiner Vergütung abzunehmen, verbietet es — wie es in der amtlichen Begründung zu § 54 des Entwurfs heißt — die „Sitte und Menschlichkeit den zur Hilfe von Kranken berufenen Personen, ihre Hilfeleistung davon abhängig zu machen, ob der Kranke diese sofort zu vergüten oder die Vergütung sicherzustellen vermag“ (Hahn Die gesamten Materialien zur Konkursordnung S. 241 V), dann fehlt es an jedem inneren Grunde, den Ärzten den gesetzlichen Schutz da zu versagen, wo ihnen als Vertragspartei nicht der einzelne Heilbedürftige, sondern die Krankenkasse oder der Kassenverband gegenübersteht. Der Arzt, dem doch durch Abschluß der kassenärztlichen Gesamtverträge eine möglichst weitgehende Sicherstellung für seine Vergütungsforderungen gewährt werden sollte, würde dann im Falle eines finanziellen Zusammenbruchs der Kasse in Wirklichkeit schlechter gestellt sein als bei dem Konkurs eines Patienten, was unannehmbar erscheint. Es liegt daher durchaus im Zug der neueren Rechtsentwicklung und muß als eine danach zulässige Fortbildung des Rechts angesehen werden, den § 61 Nr. 4 auch auf Fälle wie den zur Entscheidung stehenden anzuwenden (so neuerdings auch Jaeger R.D. 6./7. Aufl. Anm. 30 zu § 61); dies umsomehr, als das Vertragswesen zwischen kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und Krankenkassen (Kassenverbänden, Kassenvereinigungen) andererseits durch die Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kap. I — Krankenversicherung (RGBl. I S. 699, 718), ferner durch die Notverordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (RGBl. I S. 97) und die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands vom 2. August 1933 (RGBl. I S. 567) weitgehend gesetzlich geregelt und damit der Verfügungsmacht der Vertragsparteien entzogen ist.